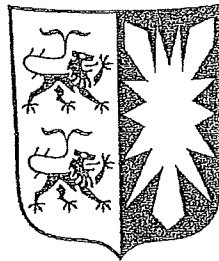


Anlage 1

Abschnitt

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES
VERWALTUNGSGERICHT



Az.: 1 A 239/13

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

Klägerin,

Proz.-Bev.:

g e g e n

den Ev.-Luth. Kirchenkreis Plön-Segeberg,
Oldesloer Str. 24, 23795 Bad Segeberg

Beklagter,

Proz.-Bev.: Landeskirchenamt Kiel Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland,
Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel, - NK 717 - F vH/FS Soe -

Streitgegenstand: Kirchensteuer

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 1. Kammer - ohne mündliche Verhandlung am 12. Februar 2014 durch den Richter Gesche als Einzelrichter für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Klägerin wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt Rechtsschutz gegen die Festsetzung der Kirchensteuer.

Die Klägerin ist Angehörige der evangelisch-lutherischen Kirche. Der Ehemann der Klägerin ist seit dem 01.01.2012 Angehöriger im Bund für Geistesfreiheit Augsburg (im Folgenden bfg Augsburg). Der bfg Augsburg ist eine Weltanschauungsvereinigung, der durch das Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen wurde.

Mit Bescheid unter dem 23.05.2013 setzte das Finanzamt Bad Segeberg gegenüber der Klägerin und ihrem Ehemann die Einkommensteuer, Kirchensteuer und den Solidaritätszuschlag für das Jahr 2012 fest. Die „Kirchenst. evang. Ehefrau“ wurde in Höhe von 156,00 € festgesetzt. Zur Berechnung des Festsetzungsbetrages führte das Finanzamt aus, dass das zu versteuernde Einkommen/die Bemessungsgrundlage 38.871,00 € betrage und dass das „bes. Kirchgeld gem. Kirchengeldtabelle“ 156,00 € betrage.

Die Klägerin erhob bei der Beklagten Widerspruch gegen die Festsetzung des besonderen Kirchgeldes in Höhe von 156,00 €. Zur Begründung führte sie aus, dass ihr Ehemann seit dem 01.01.2012 Mitglied des bfg Augsburg sei, einer steuerberechtigten weltanschaulichen Körperschaft des öffentlichen Recht, die den großen Kirchen rechtlich gleichgestellt sei. Ein besonders Kirchgeld hätte daher nicht festgesetzt werden dürfen.

Mit Widerspruchsbescheid unter dem 19.09.2013 wies der Beklagte den Widerspruch zurück. Zur Begründung führte der Beklagte im Wesentlichen aus: Gegen die Klägerin sei eine Kirchensteuer in Form eines Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe festgesetzt

worden. Gemäß § 14 ihrer Kirchensteuerordnung (KiStO) liege eine sogenannte konfessionsverschiedene Ehe vor, da die Klägerin und ihr Ehemann Mitglieder unterschiedlicher steuerberechtigter Körperschaften seien. Unabhängig davon, ob eine glaubens- oder eine konfessionsverschiedene Ehe vorliege, sei ein Beitrag entweder als Kirchgeld oder als Kirchensteuer zu leisten.

Die Klägerin hat am 21.10.2013 Klage erhoben.

Zur Begründung ihrer Klage trägt die Klägerin im Wesentlichen vor: Die Voraussetzungen nach § 9 KiStO lägen nicht vor. Es liege keine konfessionsverschiedene Ehe vor. Dieser Begriff sei rechtlich und theologisch eindeutig definiert. Er beziehe sich auf Eheleute, die beide einem christlichen Bekenntnis angehörten. Der Ehemann als Mitglied des bfg Augsburg vertrete ein rein atheistisch ausgerichtetes Bekenntnis. Der Betrag sei als Kirchgeld festgesetzt worden und gerade nicht als Kirchensteuer, deshalb könne auch keine Kirchensteuer verlangt werden. Der Bescheid sei daher in Höhe von 156,00 € rechtswidrig.

Die Klägerin beantragt,

der Bescheid insoweit aufzuheben.

Die Beklagte stellt keinen ausdrücklichen Antrag.

Die Beklagte trägt im Wesentlichen vor: Das deutsche Kirchensteuerrecht kenne nur die konfessionsgleiche, die konfessionsverschiedene und die glaubensverschiedene Ehe. Ob eine konfessionsverschiedene oder eine glaubensverscheidende Ehe vorliege, richtet sich nach der grundsätzlichen Steuerberechtigung der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft. Die Ehe der Klägerin sei daher als konfessionsverschiedene Ehe einzustufen. Die Zusammenveranlagung von Eheleuten, die in einer konfessionsverschiedenen Ehe lebten, richte sich nach § 14 lit. a) KiStO. Maßgeblich sei die Hälfte der gemeinsamen Einkommenssteuer. Es gelte der Halbteilungsgrundsatz. Die gemeinsame Einkommenssteuer der Eheleute betrage 5.047,00 €, so dass der Klägerin die Hälfte, also 2.523,00 € zuzurechnen seien. Bei einem Kirchensteuerhebesatz von neun Prozent ergebe sich eine Kirchensteuer für 2012 in Höhe von 227,11 €.

Sollte nicht nach der grundsätzliche Steuerberechtigung abzugrenzen sein, käme es auf die tatsächliche Steuererhebung an. Da der BfG keine Steuern erhebe, läge dann eine glaubensverschiedene Ehe vor. Die Festsetzung eines Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe wäre rechtmäßig.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorgangs verwiesen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht kann ohne mündliche Verhandlung entscheiden, da die Beteiligten sich hiermit einstanden erklärt haben (vgl. § 101 Abs. 2 VwGO).

1. Die als Anfechtungsklage zulässige Klage ist unbegründet, da der angefochten Bescheid und der Widerspruchsbescheid rechtmäßig sind (vgl. § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO).

Maßgeblich ist Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist der Zeitpunkt der letzten behördlichen Entscheidung, hier also die Sach- und Rechtslage bei Erlass des Widerspruchsbescheides. Zugrundezulegen ist daher das Kirchensteuergesetz der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Kirchensteuerverordnung; KiStO) vom 08.10.1978 (GVOBl. S. 409) in Fassung des 10. Kirchensteueränderungsgesetzes vom 22.11.2008 (GVOBl. S. 326), nicht die zum 01.01.2014 in Kraft getretene KiStO n.F. vom 25.09.2013 (Kirch. AmtBl. der Ev.-Luth. Kirche S. 438).

Die Festsetzung von Kirchensteuer in Höhe von 156,00 € für das Veranlagungsjahr 2012 ist rechtmäßig.

Die Klägerin ist gem. § 3 KiStO als Mitglied der Nordelbischen Kirche nach § 3 Abs. 1 KiStO kirchensteuerpflichtig. Die Kirchensteuerpflicht erfasst den gesamten veranlagten Zeitraum des Steuerjahres 2012 (vgl. § 4 KiStO). Da eine Kirchensteuer vom Einkommen erhoben wird, ist die Beklagte als Kirchenkreis, in welchem die Klägerin ihren Wohnsitz hat, nach § 1 Abs. 2 S. 1 iVm § 3 Abs. 2 S. 2 KiStO erhebungsberechtigt.

Das Gericht kann offen lassen, ob die Kirchensteuer auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) i.V.m. § 14 KiStO als Kirchensteuer in konfessionsverschiedener Ehe oder auf der

Grundlage des § 5 Abs. 1 lit. c) iVm § 9 KiStO als Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe festzusetzen ist, da jedenfalls nach einer Grundlage der festgesetzte Betrag als Kirchensteuer geschuldet ist. Die Benennung der falschen Rechtsgrundlage im Bescheid ist unschädlich, da es lediglich darauf ankommt, ob das materielle Recht die durch einen Verwaltungsakt getroffene Regelung trägt oder nicht (vgl. BVerwG, BVerwGE 80, 96 [98]; BVerwGE 82, 185 [188]; OVG Schleswig, Ur. v. 26.05.2009 – 1 LB 38/08 –, Tz. 35 f. (juris)). Ob die Kirchensteuer nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) i.V.m. § 14 KiStO oder nach § 5 Abs. 1 lit. c) iVm § 9 KiStO ermittelt wird, führt zu keiner Wesensänderung der festgesetzten Kirchensteuer. Die Festsetzung legt der Höhe nach den niedrigeren Betrag des Kirchgeldes zugrunde.

Legte man, wie die Klägerin, den buchstäblichen Sinn der kirchensteuerrechtlichen Regelungen zugrunde, so wäre die Klägerin von der Zahlung der Kirchensteuer nicht entbunden, sondern es wäre ein Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe festzusetzen. Nach § 6 Abs. 1 KiStO wird „Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe [...] von Gemeindemitgliedern erhoben, deren Ehegatte keiner kirchensteuerberechtigten Religionsgesellschaft angehört“. Da der Ehegatte der Klägerin keiner kirchensteuerberechtigten Religionsgesellschaft angehört, sondern einer „Kirchensteuer“-berechtigten Weltanschauungsvereinigung, unterfiele die Ehe der Klägerin dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe.

Nach einer an Sinn und Zweck der kirchensteuerrechtlichen Regelungen orientierten Betrachtung wäre die Ehe der Klägerin jedoch als konfessionsverschiedene Ehe (§ 14 KiStO) zu behandeln. § 14 KiStO regelt den Fall, dass beide Ehegatten verschiedenen kirchensteuerberechtigten Religionsgesellschaft angehören. Ob dem Begriff der „kirchensteuerberechtigten Religionsgesellschaft“ iSd § 14 KiStO im Wege der Auslegung noch entnommen werden kann, dass auch die kirchensteuerberechtigten Weltanschauungsvereinigungen umfasst werden, erscheint fragwürdig, da der natürliche und fachliche Sprachgebrauch (vgl. z.B. §§ 166, 167 Abs. 2 StGB; § 1 Abs. 2 LVwG; § 1 Abs. 1 Nr. 7 VwKostG; § 1 Abs. 3 Nr. 2 BeamtVG SH; § 7 Abs. 3 SchulG SH) zwischen Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen unterscheidet und der Wortlaut die unübersteigbare Grenz der Auslegung darstellt. Dies bedarf jedoch keiner Klärung, da selbst bei einer unübersteigbaren Wortlautgrenze eine entsprechende Anwendung zulässig und geboten wäre. Auch im öffentlichen Recht ist die Analogiebildung - auch zu Lasten des Betroffenen - zulässig (vgl. BVerwGE 123, 7 [11]; speziell zum Abgabenrecht: BFH, NVwZ 1984, 823 f.; BFHE 217, 176 [179]; weitere Nachweise zur Rspr. bei *Beaucamp*, AöR 134 (2005), 83 [89]). Bedenken gegen eine Analogiebildung im vorlie-

genden Fall bestehen nicht, da keine Eingriffsgrundlage im Wege der Analogiebildung geschaffen werden soll (vgl. hierzu BVerfG, NJW 1996, 3146); die grundsätzliche Kirchensteuerpflicht der Klägerin folgt bereits aus § 3 Abs. 1 KiStO.

Es besteht eine planwidrige Regelungslücke. Weder das KiStG noch die KiStO nehmen auf der Ebene des Gesetzestextes die steuerberechtigte Weltanschauungsgemeinschaften in den Blick (vgl. insbesondere § 12 KiStG). Die Annahme einer planmäßigen Regelungslücke, die vor dem Hintergrund des Art. 140 GG iVm Art. 137 Abs. 7 WRV einen offensichtlichen Verfassungsverstoß darstellen würde, ist fernliegend. Der Landesgesetzgeber dürfte es mangels eines Anwendungsfalls schlicht versäumt haben, die kirchensteuerrechtlichen Vorgaben anzupassen (vgl. nur die Gesetzesbegründung, LT-Drs. 6/143, S. 9 zu § 11, wo mit keinem Wort auf die offenkundige Leerstelle hinsichtlich der Weltanschauungsgemeinschaften eingegangen wird). Es besteht eine vergleichbare Sach- und Interessenlage. § 14 KiStO regelt die Bemessung der Kirchensteuer, wenn beide Ehegatten kirchensteuerberechtigten Religionsgemeinschaften angehören, aber nicht derselben Religionsgemeinschaft. Es besteht kein erkennbarer Unterschied zum dem Fall, dass der Ehegatte einer nach Art. 140 GG iVm Art. 137 Abs. 6 und 7 WRV steuerberechtigten Weltanschauungsvereinigung angehört.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1, 2 VwGO, §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO. Die Berufung ist nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen nach §§ 124a Abs. 1, 124 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 VwGO nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung statthaft, wenn diese von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim

**Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantau-Straße 13
24837 Schleswig**

zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem

**Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht
Brockdorff-Rantau-Straße 13
24837 Schleswig**

einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfefverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO bezeichneten Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO bzw. § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Richter dürfen nicht, als Bevollmächtigte vor dem Gericht auftreten, dem sie angehören. Ehrenamtliche Richter dürfen, außer in den Fällen des § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 VwGO, nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Gesche